



Wasserreglement

der Gemeinde Diegten

Einwohnergemeindeversammlung vom 28. März 2011

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Verfügungsrecht	4
§ 3 Ausschiessliches Versorgungsrecht	4
§ 4 Technische Ausführung	4
B. Wasserabgabe	4
§ 5 Wasserlieferung	4
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung	5
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe	5
§ 8 Qualität des Trinkwassers	5
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	5
C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	5
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	5
§ 11 Enteignungsrecht	5
§ 12 Hydranten	5
§ 13 Haftungsausschluss	5
D. Anschlussleitung	6
§ 14 Erstellung und Kosten	6
§ 15 Durchleitungsrechte	6
E. Hausinstallation	6
§ 16 Hausinstallationen	6
§ 17 Erstellung und Kosten	6
§ 18 Abnahme und Kontrolle	6
§ 19 Instandhaltungspflicht	6
§ 20 Regelmässige Spülung	7
§ 21 Haftung	7
§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht	7
F. Bewilligungs- und Meldepflicht	7
§ 23 Bewilligung	7
§ 24 Meldepflicht	7
G. Wassermessung	7
§ 25 Grundsatz	7
§ 26 Standort und Eigentum	7
§ 27 Auswechslung	7
§ 28 Nachprüfung	8
§ 29 Ablesung der Wassermesser	8
§ 30 Vorübergehender Wasserbezug	8
H. Finanzierung	8
I. Allgemeine Bestimmungen	8
§ 31 Grundsätze	8
§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren	8
§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	8
§ 34 Zahlungsmodalitäten	9
§ 35 Verjährung	9

II.	Einmalige Beiträge und Gebühren	9
	§ 36 Anschlussgebühr	9
III.	Jährliche Gebühren	9
	§ 37 Grundsatz	9
	§ 38 Grundgebühr	9
	§ 39 Mengengebühr	10
I.	Schlussbestimmungen	10
	§ 40 Vollzug	10
	§ 41 Rechtsschutz	10
	§ 42 Strafbestimmungen	10
	§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts	10
	§ 44 Übergangsbestimmungen	10
	§ 45 Inkrafttreten	10
	Anhang: Gebühren zum Wasserreglement	12

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Diegten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

Das Reglement wurde zu Gunsten der Lesbarkeit und der Einfachheit in der männlichen Form verfasst. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung (WV) der Gemeinde Diegten. Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW).

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die europäischen EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B. Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Ausserhalb des Baugebietes ist die Versorgung von Landwirtschaftsbetrieben entsprechend den Möglichkeiten der WV zu ermöglichen.

³ Für übrige Gebäude ausserhalb des Baugebietes kann der GR Ausnahmen bewilligen.

⁴ Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der Eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-)biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

² Die Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind.
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.
- c. durch fehlerhafte Bedienung oder mangelhaften Unterhalt seitens des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsnehmers verursacht werden.

D. Anschlussleitung

§ 14 Erstellung und Kosten

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

² Der Grundeigentümer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

³ Die Kosten für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen werden wie folgt aufgeteilt: Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer bezahlt die Grabarbeiten sowie die Wiederherstellungsarbeiten. Die WV bezahlt den Leitungsbau.

⁴ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

§ 15 Durchleitungsrechte

¹ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E. Hausinstallation

§ 16 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wassermesser.

² Pro Haushalt und/oder Betrieb muss ein Wassermesser eingebaut werden.

³ Nach dem Wassermesser müssen ein Rückflussverhinderer und ein Druckreduzierventil eingebaut werden.

⁴ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 17 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

¹ Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

² Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 19 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 21 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

F. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 23 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen
- b. den vorübergehenden Wasserbezug
- c. die Nutzung von privaten Quellen im Baugebiet
- d. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen, sofern Haupthahnen oder Wasseruhr tangiert werden
- e. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen die durch Trinkwasser nachgespiesen werden

§ 24 Meldepflicht

Wer Wasserversorgungsanlagen (Anlagen zu Fassung oder Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung oder Verteilung von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird) erstellen, erweitern oder abändern will, muss dies dem kantonalen Labor vorgängig melden.

Der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer hat dem Gemeinderat vorgängig zu melden,

- a wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
- b wenn während längerer Zeit kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- c wenn der Besitz an der Liegenschaft,
- d wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen.

G. Wassermessung

§ 25 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wassermessern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 26 Standort und Eigentum

¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer bzw. dem Baurechtsnehmer den Standort des Wassermessers, wobei auf jederzeit gute Zugänglichkeit zu achten ist.

² Der Wassermesser wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

§ 27 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wassermessers berechtigt.

§ 28 Nachprüfung

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wassermessers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsnehmers.

§ 29 Ablesung der Wassermesser

¹ Die Wassermesser müssen jährlich abgelesen werden.

² Das Ablesen der Wasseruhr erfolgt als Selbstdeklaration.

³ Fehlende Selbstdeklarationen werden gemahnt und bei Nichtbefolgen durch die WV unter Kostenfolge abgelesen.

⁴ Bei einem Wechsel des Wasserbezügers erfolgt eine Zwischenablesung des Wassermessers.

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug können mit einem Wassermesser ausgerüstet werden.

Montage und Demontage erfolgen gegen Verrechnung an den Bezüger durch die WV.

Vorübergehende Wasserbezüge können nach Menge oder pauschal in Rechnung gestellt werden.

H. Finanzierung

Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern bzw. den Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV
- b. jährlichen Grundgebühren
- c. Mengengebühren
- d. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
- e. jährlichen Mietgebühren für Wassermesser

§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.

³ Die Gemeinde erhebt die Wassergebühren durch eine Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung.

§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 34 Zahlungsmodalitäten

Die Anschlussgebühren werden nach erfolgter Schätzung durch die Gebäudeversicherung erhoben.

¹ Die einmaligen Beiträge sind innert 90 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Bei Bezahlung innert 30 Tagen wird ein Skonto gewährt.

³ Grundeigentümer, welche ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden mit einem Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes des Verzugszinses der Gemeindesteuerrechnung belastet.

⁴ Die jährlichen Wassergebühren sind innert 60 Tagen netto oder 30 Tagen mit Skonto nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 35 Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 36 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund des indexierten Brandlagerwertes der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung errechnet.

² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben für den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.

³ Reduziert sich der Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁴ Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht in die Berechnung eingeschlossen werden:

- a bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen.
- b) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Jährliche Gebühren

§ 37 Grundsatz

¹ Die Wassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge
- c. einer Mietgebühr für Wassermesser

in Rechnung gestellt.

§ 38 Grundgebühr

Die Grundgebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 39 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug und wird im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge in Rechnung gestellt.

I. Schlussbestimmungen

§ 40 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 41 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 42 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 2'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasser-Reglement vom 10. November 1982 und die dazugehörige Tarifordnung genehmigt vom RR am 19. November 1982 werden aufgehoben.

§ 44 Übergangsbestimmungen

¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 45 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 28. März 2011

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Der Verwalter:



Myrta Stohler

Heinz Volken

Durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 27.06.2011.

sig. Jörg Krähenbühl, Regierungsrat



Anhang: Gebühren zum Wasserreglement

1. Einmalige Beiträge

1.1 Anschlussgebühr für Neubauten (§ 36 Reglement)

plus den Anteil des indexierten Brandlagerwertes von

3.0% innerhalb Baugebiet
2.0% ausserhalb Baugebiet
für Bauten, die nach 1982 erstellt wurden

1.2 Anschlussgebühr für Umbauten (§ 36 Reglement)

plus den Anteil des indexierten Brandlagerwertes von

3.0% innerhalb Baugebiet
2.0% ausserhalb Baugebiet

1.3 Bewilligungsgebühr (§ 31 Reglement)

Die Bewilligungsgebühr inklusive Installationskontrolle beträgt
pro Anschlussgesuch

Fr. 200.00

2. Jährliche Wassergebühren

2.1 Grundgebühr (§ 38 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt:

2.1.1 pro Haushalt

Fr. 80.00

2.1.2 oder pro Haushalt und Betrieb

Fr. 80.00

2.1.3 oder pro Betrieb

Fr. 80.00

2.2 Wassermengengebühr (§ 39 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt pro m³ Wasser bis 500m³

Fr. 1.30

Die Mengengebühr beträgt pro m³ Wasser ab 501m³

Fr. 1.00

2.3 Mietgebühr für Wassermesser (§ 37 Reglement)

Die Mietgebühr für den Wassermesser beträgt

Fr. 20.00

3. Bauwasserbezug (§ 30 Reglement)

Der Bezug des Bauwassers beträgt l

0.4% des Versicherungs-
wertes oder die doppelte Höhe
der Wassermengegebühr

4. Ablesen des Zählers durch den Brunnenmeister

Fr. 30.00

5. Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungsmodalitäten entsprechen dem § 34 des Reglements

Alle Beiträge und Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer (MWST)

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 28. November 2024